

- Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Berlin
- Referatsleiter/innen und Schulaufsicht der Referate I 01-12
- I F, Schulaufsicht der beruflichen Schulen

Geschäftszeichen | B  
Bearbeitung | Christian Blume  
Zimmer | 1C08  
Telefon | 030 90227 6407  
Zentrale ■ intern | 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax | +49 30 90227 6400  
eMail | christian.blume@senbjw.berlin.de  
Datum | 08.01.2014

## **Planung und Organisation des kommenden Schuljahres 2014/2015**

Erläuterungen und Hinweise zu meinem Schreiben vom 20.11.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 20.11.2013 habe ich Sie über die zum kommenden Schuljahr 2014/2015 geplante Einführung der Altersermäßigung und die Möglichkeit der Inanspruchnahme persönlicher Ermäßigungsstunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto informiert; beide Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Änderung der Arbeitszeitverordnung (AZVO) rechtzeitig vor dem 01.08.2014 in Kraft treten wird. Ich gehe davon aus, dass der Zeitplan eingehalten werden kann.

Mit der zum kommenden Schuljahr 2014/2015 geplanten Option der Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos für eine stundenweise Freistellung und der Einführung der Altersermäßigung gewinnen die Lehrerinnen und Lehrer ab dem 58. Lebensjahr zusätzliche Möglichkeiten bei der individuellen Gestaltung der Arbeitszeit - neben der bereits bekannten Option Beantragung von Teilzeit und der Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, sofern ihnen diese nach VV Zumessung („Zumessungsrichtlinien“) zustehen. Eine geringfügig höhere oder niedrigere Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos kann in Verbindung mit Teilzeit und anderen Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Altersermäßigung haben.

Damit die Kolleginnen und Kollegen ihre Entscheidungen zur Beantragung von Teilzeit bzw. zur Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos bewusst und zielgerichtet vornehmen können, möchte ich Ihnen die nachfolgenden Informationen geben.

In Kurzform:

Ausgehend von der in der jeweiligen Schulart gültigen **Pflichtstundenzahl** gemäß AZVO ergibt sich nach Abzug von **Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden** die **Unterrichtsverpflichtung** für die jeweilige Lehrkraft; die **Altersermäßigung** leitet sich dann nachfolgend aus der Höhe der Unterrichtsverpflichtung ab.

Ausgehend von der **Pflichtstundenzahl gemäß AZVO** (z.B. Grundschulen 28 Stunden, Sonderschulen 27 Stunden, Integrierte Sekundarschulen, berufliche Schulen und Gymnasien 26 Stunden) können die Lehrerinnen und Lehrer zunächst durch die nachfolgenden Anrechnungen und Ermäßigungen ihre Stundenzahl reduzieren:

1. **Inanspruchnahme Lebensarbeitszeitkonto** (Ermäßigungsstunden - nach Antrag)
2. Reduzierung der Arbeitszeit durch **Teilzeit** (nach Antrag)
3. **Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden** (sofern diese nach VV Zumessung zustehen)

Nach Abzug von 1. bis 3. von der o.g. Pflichtstundenzahl gemäß AZVO ergibt sich die konkrete **Unterrichtsverpflichtung** für die jeweilige Lehrerin / den jeweiligen Lehrer.

Erst aus der tatsächlichen Unterrichtsverpflichtung resultiert der Umfang der **Altersermäßigung**. Eine ggf. gewährte Schwerbehindertenermäßigung bleibt unberücksichtigt.

Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ggf. zuzüglich einer Schwerbehindertenermäßigung) von

- mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl  
ab dem 58. Lebensjahr eine Stunde  
ab dem 61. Lebensjahr eine weitere Stunde (insgesamt 2 Stunden)
- von weniger als zwei Dritteln aber mind. der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl  
ab dem 60. Lebensjahr eine Stunde.

Anderweitig bestehende Ansprüche auf Altersermäßigung werden auf diese Altersermäßigung angerechnet.

	<b>Pflichtstunden</b> gemäß AZVO	Berücksichtigung von	führt zu: <b>Unterrichtsverpflichtung</b> in Stunden	Daraus resultierende <b>Altersermäßigung</b>
1)	26	1. Inanspruchnahme Lebensarbeitszeitkonto	13.....17	ab 60: 1 Stunde
		2. Reduzierung der Arbeitszeit durch Teilzeit	18.....26	ab 58: 1 Stunde; ab 61: 2 Stunden
2)	27	3. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden	13,5.....17	ab 60: 1 Stunde
			18.....27	ab 58: 1 Stunde; ab 61: 2 Stunden
3)	28	(Schwerbehinderung bleibt unberücksichtigt)	14.....18	ab 60: 1 Stunde
			19.....28	ab 58: 1 Stunde; ab 61: 2 Stunden

Nach Abzug der Altersermäßigung steht die **Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden** fest.

Um Ihnen diese Betrachtungen und Berechnungen noch transparenter zu erläutern, habe ich weitere Hinweise und Erläuterungen im Internet veröffentlicht; ich bitte Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen über diese Beratungsmöglichkeiten zu informieren.

<http://www.egovschool-berlin.de/LAZK>

Auf dieser Seite finden Sie die folgenden Informationen:

- **Frequently asked questions - FAQ**

Die FAQ beinhalten eine Sammlung von häufig gestellten Fragen.

- **Bereitstellung eines Berechnungsprogramms**

Mit Hilfe des Berechnungsprogramms möchte ich die Lehrerinnen und Lehrer in die Lage versetzen, ohne Namensnennung unter Angabe der persönlichen Arbeitssituation (Einsatz an Schularart, Geburtsdatum und gewünschter „realer“ Beschäftigungsumfang) die verschiedenen Optionen für Teilzeit, Altersermäßigung und Inanspruchnahme des Lebensarbeitszeitkontos in unterschiedlichen Variationen durchrechnen zu lassen, um auf diese Weise sachgerecht und bewusst die richtige Lösung und Entscheidung treffen zu können. Hierbei handelt es sich lediglich um ein Unterstützungsangebot, dessen Nutzung freigestellt ist.

Die Berechnungen sind den Anträgen nicht beizufügen.

Darüber hinaus steht Ihnen die Schulaufsicht gern für Beratungen zur Verfügung.

Mit dem Schreiben vom 20.11.2013 hatte ich die Lehrerinnen und Lehrer gebeten, Anträge auf Teilzeit und Beurlaubung zum Schuljahr 2014/2015 bis 15.01.2014 bei Ihnen abzugeben. Für den formlosen Antrag sollte bitte das Muster verwendet werden, das ich dem Schreiben vom 20.11.2013 beigefügt habe.

Aufgrund der zahlreichen Neuerungen und des hieraus resultierenden Informationsbedarfs verlängere ich die Frist auf **Freitag, den 31.01.2014**:

Anträge auf

- Teilzeitbeschäftigung (einschließlich Sabbatical),
- Beurlaubung sowie
- persönliche Ermäßigungsstunden aus dem Arbeitszeitkonto mit Beginn des Schuljahres 2014/2015

sind bitte **bis zum 31. Januar 2014** zu stellen.

Darüber hinaus räume ich die Möglichkeit ein, bereits eingereichte Anträge auf persönliche Ermäßigungsstunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto bzw. auf Teilzeitbeschäftigung in Kenntnis der mit diesem Schreiben verbundenen zusätzlichen Erläuterungen bis zum 31.01.2014 durch einen neuen Antrag zu ersetzen.

Die Personalstelle (ZS P) wird die Anträge auf die Inanspruchnahme aus dem Lebensarbeitszeitkonto erst dann bearbeiten und einen Bescheid fertigen, wenn die Neuregelung der Arbeitszeitverordnung AZVO in Kraft getreten ist.

Sollten sich im Verlauf des Jahres 2014 noch Änderungen an den Regelungen der Arbeitszeitverordnung AZVO ergeben, genießen die Antragstellerinnen und Antragsteller selbstverständlich Vertrauensschutz und können die Anträge auf persönliche Ermäßigungsstunden aus dem Lebensar-

trauensschutz und können die Anträge auf persönliche Ermäßigungsstunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto bzw. auf Teilzeitbeschäftigung entsprechend korrigieren bzw. anpassen. Mit dieser Zusage möchte ich die Planungssicherheit der Schulen für die Organisation des kommenden Schuljahres 2014/2015 mit einer Verlässlichkeit für die Lehrerinnen und Lehrern bei ihren Festlegungen für die individuelle Arbeitszeit verbinden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Siegfried Arnz